

# Merkblatt

## Varianten

Stand: 19.08.2020 / gültig ab 01.01.2021

**Varianten haben Vor- und Nachteile, welche die Auftraggeberin gründlich abwägen sollte. Einerseits fördern sie den Wettbewerb und die Innovationskraft. Andererseits können sie u.U. den Vergleich der verschiedenen Angebote erschweren. In der Ausschreibung kann die Auftraggeberin daher Varianten beschränken oder ganz ausschliessen.<sup>1</sup> Erfolgt keine Beschränkung oder kein Ausschluss, sind Variantenvorschläge zulässig.**

### A. Was ist eine Variante?

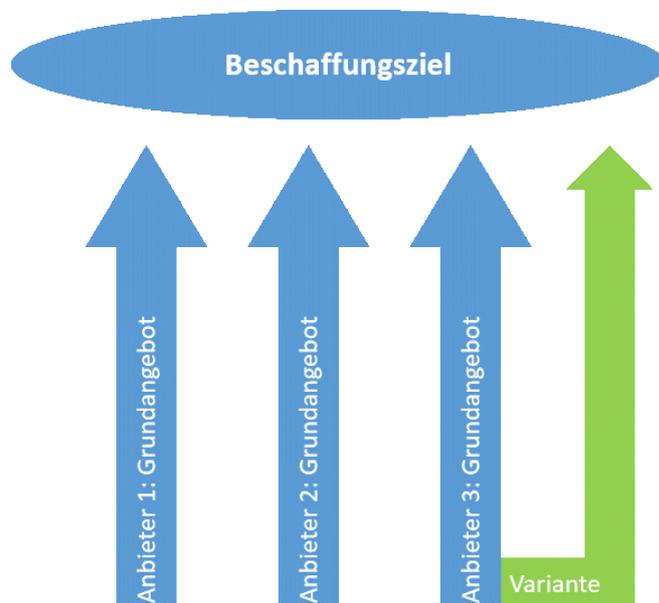
Als Variante gilt jedes Angebot, mit dem das Ziel der Beschaffung auf andere Art als von der Auftraggeberin vorgesehen (sog. «Amtsvorschlag») erreicht werden kann.<sup>2</sup>

Eine Variante enthält eine leistungsbezogene, inhaltliche Abweichung vom Amtsvorschlag. Dies kann eine andere Projektierung des benötigten Werks sein, eine unterschiedliche Konstruktionsart, Herstellungsmethode, Reihenfolge der auszuführenden Arbeiten etc.

#### Beispiele:

- Variante einer Abfallverwertungsanlage mit zwei statt mit drei Fließbändern.
- Variante eines Arbeitstisches mit ausklappbaren- statt feststehenden Beinen.
- Das Ziel der Beschaffung ist hinreichend offen formuliert (Transport von Personen und Waren über einen Fluss). Der präzisierende Amtsvorschlag sieht dazu eine Brücke vor. Eine Anbieterin offeriert als Variante die Erstellung eines Tunnels.

<sup>1</sup> Eine Begründung dafür ist nicht erforderlich (Botschaft zur Totalrevision des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. Februar 2017, BBl 2017 1851 ff., S. 1949).



Keine Variante, sondern ein ausschreibungswidriges Angebot, ist die Wahl einer anderen Preisart (z.B. Globalpreis anstelle von Einheitspreis oder Festpreis anstelle von Stundensätzen), sofern die Auftraggeberin die Wahl des Preismodells den Anbieterinnen nicht frei überlassen hat.<sup>3</sup>

### B. Ausgangslage

Gemäss Art. 33 Abs. 1 BöB steht es den Anbieterinnen grundsätzlich frei, zusätzlich zum Angebot der in der Ausschreibung beschriebenen Leistung (sog. Grundangebot), Varianten vorzuschlagen. Dies bedeutet zweierlei:

- Die Anbieterinnen müssen stets auch eine Offerte zum Amtsvorschlag einreichen. Ansonsten gilt die Offerte als unvollständig und ist auszuschliessen.<sup>4</sup>
- Es handelt sich um ein Recht. Die Auftraggeberin darf die Anbieterinnen nicht dazu zwingen, Varianten einzureichen.

Die Auftraggeberin darf jedoch Varianten ausschliessen oder nur auf bestimmte Bereiche und

<sup>2</sup> Art. 33 Abs. 2 BöB.

<sup>3</sup> Botschaft, S. 1949.

<sup>4</sup> M.w.H. BVGer Zwischenentscheid vom 23. August 2017 B-3644/2017, E. 6.1.1.

Leistungskomponente beschränken, sofern sie dies in der Ausschreibung transparent kommuniziert.<sup>5</sup> Mit der Zulassung von Varianten sollte die Auftraggeberin nicht darauf abzielen, eine andere Leistung als den Amtsvorschlag zu beschaffen. Vielmehr kann durch Varianten ein anderer Lösungsansatz oder ein alternativer Lösungsweg beschrieben werden. Varianten müssen somit immer mit dem Amtsvorschlag funktional gleichwertig sein. Diese Gleichwertigkeit hat die Anbieterin nachzuweisen.<sup>6</sup>

Die Anbieterinnen haben keinen gesetzlichen Anspruch auf Entschädigung für das Einreichen von Varianten.<sup>7</sup>

### C. Vor- und Nachteile

Varianten sind vorteilhaft für die Stärkung des Wettbewerbs und für die Förderung innovativer Lösungen. Wenn möglich sollten Varianten also zugelassen werden, um dem Markt die Möglichkeit zu bieten, ihre Innovationen offerieren zu können. Allenfalls kann es für ein Projekt hilfreich sein, wenn die Auftraggeberin lediglich für ganz bestimmte Teile / Bereiche der Ausschreibung Varianten zulässt, z.B.: nur bezüglich der Isolation von Gebäudedach und Wänden; nur hinsichtlich der Schritten 3, 5 und 12 des vordefinierten Workflows etc.

Gleichzeitig darf nicht vergessen bleiben, dass Varianten die Komplexität der Evaluation erhöhen können.

### D. Wenn Sie Varianten ausschliessen oder beschränken möchten

Halten Sie den Ausschluss bzw. die Beschränkung in der Ausschreibung fest. Es reicht **nicht** aus, dies nur in den Ausschreibungsunterlagen (z.B. im Pflichtenheft) festzuhalten.

### E. Wenn Sie Varianten zulassen möchten

- Formulieren Sie das Ziel der Beschaffung, die technischen Spezifikationen und die Zuschlagskriterien hinreichend offen resp. funktionsbezogen, damit auch allfällige Varianten daran gemessen werden können. Zum Beispiel: Beschreiben Sie als Ziel Ihrer Beschaffung den erfolgreichen Transport von Personen und Waren auf die andere Flussseite und nicht, dass der Transport zwingend über eine Brücke erfolgen muss.
- Informieren Sie in der Ausschreibung, dass die Anbieterinnen stets ein Grundangebot einreichen müssen. Die Varianten müssen ausdrücklich als solche bezeichnet und zusätzlich zum Grundangebot gesondert eingereicht werden.
- Fordern Sie in der Ausschreibung die Anbieterinnen auf, die Gleichwertigkeit der vorgeschlagenen Variante mit dem Amtsvorschlag nachzuweisen und zu erklären, was deren Vorteile gegenüber dem Amtsvorschlag sind.

### F. Weitergehende Auskünfte

Kompetenzzentrum Beschaffungswesen Bund:  
[rechtsdienst.kbb@bbl.admin.ch](mailto:rechtsdienst.kbb@bbl.admin.ch)

<sup>5</sup> Art. 33 Abs. 1 und 35 lit. g BöB.

<sup>6</sup> Botschaft, S. 1949.

<sup>7</sup> Vgl. Art. 9 Abs. 1 VöB.